

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 186/12

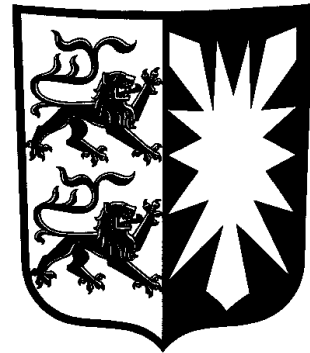
1 Ca 1303 b/11 ArbG Neumünster

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 05.12.2012

gez. ...

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 05.12.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Neumünster vom 25.04.2012 – 1 Ca 1303 b/11 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten in der Berufung noch um Urlaubsabgeltung und Zahlung einbehaltener Nettovergütung.

Der Kläger war vom 21.05.2010 bis 16.10.2010 als Kraftfahrer bei der Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete durch Kündigung der Beklagten vom 11.10.2010, die dem Kläger am 16.10.2010 an seinem Wohnort in R. zugestellt wurde.

Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung (vgl. Anlage K 1 = Bl. 9 ff. d. A.) u. a. der Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Verkehrsgewerbes des Landes Schleswig-Holstein Anwendung. Mit Schreiben vom 29.10.2010 übersandte die Beklagte dem Kläger die Lohnabrechnung für Oktober 2010 (Bl. 20 d. A.). Von der abgerechneten Nettovergütung in Höhe von 1.024,24 € behielt die Beklagte insgesamt 300,00 € ein. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses standen dem Kläger noch 7 Urlaubstage zu.

Mit Schreiben vom 16.11.2010 (Bl. 14 ff. d. A.) forderte der Kläger die Beklagte u. a. auf, die einbehaltenen Beträge von zweimal 150 € auszuführen sowie den Urlaubsanspruch von 9 Tagen abzurechnen und auszuführen. Der Arbeitsverdienst des Klägers für den Zeitraum der letzten 13 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses betrug 7.198,92 € brutto.

Der Kläger hat gemeint, er könne für die nunmehr unstrittigen 7 offenen Urlaubstage Urlaubsabgeltung von 88,28 € pro Urlaubstag verlangen, insgesamt also 617,96 €. Die fehlende Bezifferung der Zahlungsaufforderung schade nicht, denn ihre Höhe sei angesichts der angegebenen Urlaubstage für die Beklagte ohne weiteres erkennbar gewesen.

Der Einbehalt von 150 € wegen der Fahrerkarte sei unberechtigt, denn er habe die Karte von einer Fachfirma auslesen lassen und die Originalauslesung der Beklagten zur Verfügung gestellt. Es sei ihm nach dem Ausräumen des LKWs und der Abgabe der Papiere und des Schlüssels zeitlich nicht mehr möglich gewesen, zum Betriebshof zurückzufahren und im Büro die Auslesung vornehmen zu lassen. Die Fahrerkarte habe er sodann für seine bevorstehende neue Tätigkeit als Kraftfahrer benötigt.

Eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 13 b des Arbeitsvertrages sei nicht verwirkt, denn er habe weder einen Verkehrsunfall verschuldet noch mitverschuldet. Der von der Beklagten behauptete Schaden sei bei Übernahme des Fahrzeugs bereits vorhanden gewesen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.700,44 € brutto und 300 € netto nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinsatz seit dem 01.02.2011 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat gemeint, der Anspruch auf Urlaubsabgeltung sei gemäß § 16 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer des Verkehrsgewerbes des Landes Schleswig-Holstein verfallen, da der Kläger ihn in seinem Aufforderungsschreiben nicht beziffert habe.

Der Kläger habe an dem Fahrzeug einen erheblichen Schaden verursacht. Die Antrittsfläche an der Sattelplatte sei gebrochen und verbogen gewesen. Von dem Schaden, der sich gemäß Anlage B1 auf 316,46 € belaufe, mache sie lediglich 50 % geltend. Der Fahrer, der die Zugmaschine vor dem Kläger gefahren habe, habe Schäden am Fahrzeug nicht gemeldet, so dass das Vorhandensein von Schäden bei Übergabe bestritten werde. Auch wäre der Kläger nach Dienstanweisung verpflichtet gewesen, diese unverzüglich zu melden. Es stehe mithin fest, dass die Schäden während des Besitzes der Maschine durch den Kläger entstanden seien, so dass diesen eine Darlegungslast für das Zustandekommen treffe.

Das Arbeitsgericht hat – soweit im zweiten Rechtszug von Interesse - die Beklagte zur Zahlung von Urlaubsabgeltung in Höhe von 617,96 € sowie der einbehaltenen Nettovergütung in Höhe von 300,00 € verurteilt.

Der Urlaubsabgeltungsanspruch sei nicht verfallen, denn der Kläger habe diesen Anspruch hinreichend geltend gemacht. Es sei ausreichend gewesen, die Anzahl der geforderten Urlaubstage anzugeben.

Die Höhe der Urlaubsabgeltung ergebe sich eindeutig aus dem Gesetz in Verbindung mit den bei der Beklagten vorhandenen Lohnunterlagen.

Der Kläger habe auch Anspruch auf Auszahlung der vom Nettolohn einbehaltenen 300 €. Die Beklagte könne den Einbehalt von 150 € nicht auf Ziffer 13 b des Arbeitsvertrages stützen, denn sie habe nicht dargelegt, dass der Kläger einen Verkehrsunfall (mit-)verschuldet habe. Auch im Übrigen seien die für einen Schadensersatzanspruch erforderlichen Voraussetzungen nicht dargelegt. Insbesondere habe die Beklagte nicht die Behauptung des Klägers widerlegt, dass der Schaden bereits bei Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger vorhanden war.

Der Kläger könne auch Auszahlung der weiteren einbehaltenen 150 € verlangen. Im Hinblick auf die Daten sei die Aufbewahrungsfrist nach § 2 a Fahrpersonalverordnung abgelaufen. Die Unterlagen wären zu vernichten. Die Beklagte habe aufgrund der kurzfristigen Kündigung nicht erwarten können, dass der Kläger an den Betriebsitz zurückkehrt, um dort die Fahrerkarte auslesen zu lassen.

Gegen das ihr am 31.05.2012 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat die Beklagte am 05.06.2012 Berufung eingelegt und am 13.06.2012 begründet.

Die Beklagte meint, die Urlaubsabgeltungsansprüche seien verfristet. Ursprünglich habe der Kläger neun und nicht 7 Tage geltend gemacht. Die Zahlungsforderung hätte der Kläger ohne weiteres beziffern können.

Die Beklagte behauptet, bei Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger hätten keine Schäden bestanden. Der Kläger habe keine Schäden gemeldet. Es sei zwingend darauf zu schließen, dass der Kläger irgendwo gegen gefahren sei und das bemerkt habe.

Ein Zurückbehaltungsrecht bzgl. der einbehaltenen weiteren 150,00 € bestehe, weil Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz frühestens nach zwei Jahren verjähren würden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Neumünster vom 25.04.2012 – 1
Ca 1303 b/11 teilweise abzuändern und die Klage insgesamt ab-
zuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt unter Bezugnahme auf seinen erstinstanzlichen Vortrag das Urteil des Arbeitsgerichts. Die fehlende Bezifferung der Zahlungsforderung sei unschädlich, da die Beklagte sie aufgrund der angegebenen Tage unschwer habe berechnen können.

Der Kläger behauptet auch im zweiten Rechtszug, der Schaden am LKW habe schon bei Übernahme des Fahrzeugs bestanden. Ein Zurückbehaltungsrecht der Beklagten wegen der Fahrerkarte bestehe nicht, denn die Aufbewahrungsfrist nach der Fahrpersonalverordnung sei abgelaufen, er habe die Fahrerkarte auslesen lassen und sie für seine neue Tätigkeit benötigt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die in der Berufung gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist nach dem Wert der Beschwerde statthaft (§ 64 Abs. 2 b AGG) und form- sowie fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 66 Abs. 1 AGG; §§ 519, 520 ZPO).

II.

In der Sache hat die Berufung jedoch keinen Erfolg. Das Arbeitsgericht hatte der Klage, soweit sie Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, zu Recht entsprochen.

1. Das Arbeitsgericht hat zutreffend entschieden, dass dem Kläger ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung für 7 Urlaubstage in Höhe von 617,96 € brutto zusteht.

a) Der Anspruch folgt aus § 7 Abs. 4 BUrlG. Danach hat der Arbeitgeber den Urlaub abzugelten, der dem Arbeitnehmer wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann.

Unstreitig hatte der Kläger bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 16.10.2010 noch Anspruch auf 7 Tage Urlaub. Die Vergütung für jeden Urlaubstag beläuft sich – ebenfalls unstreitig – auf 88,28 € brutto. Daraus ergibt sich ein Urlaubsabgeltungsanspruch in Höhe von 617,96 € brutto.

b) Dieser Anspruch ist entgegen der Ansicht der Beklagten nicht gemäß § 16 Mantel-tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Verkehrsgewerbes des Landes Schleswig-Holstein wegen nicht rechtzeitiger Geltendmachung verfallen.

Es kann offen bleiben, ob die Tarifvorschrift auf das Arbeitsverhältnis überhaupt anwendbar ist. Das ist zweifelhaft, denn der Arbeitsvertrag verweist auch auf den Bundesmanteltarifvertrag für den Güter- und Möbelfernverkehr, der ebenfalls Ausschlussfristen regelt. Jedenfalls hat der Kläger die Anschlussfrist gewahrt. Gemäß § 16 des Tarifvertrags müssen Ansprüche aus dem Tarifvertrag oder dem Einzelarbeitsvertrag im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses spätestens einen Monat nach Vertragsende schriftlich oder mündlich unter Zeugen geltend gemacht werden, anderenfalls verfallen sie. Zwar handelt es sich bei dem Anspruch auf Urlaubsabgeltung um einen reinen Geldanspruch, der mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses entsteht (vgl. BAG 04.05.2010 – 9 AZR 183/09 – und 19.06.2012 – 9 AZR 652/10 -) und der aufgrund von Ausschlussfristen verfallen kann.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger mit seinem Geltungsmachungsschreiben vom 16.11.2010 (Bl. 14 ff. d. A.) die Ausschlussfrist jedoch gewahrt. Er hat die Beklagten u. a. aufgefordert, die einbehaltenen Beträge von 2 x 150,00 € auszuführen, sowie das Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung des Urlaubsanspruch von 9 Tagen abzurechnen und eine entsprechende Gehaltsauszahlung zu veranlassen.

Das Schreiben des Klägers stellt eine ausreichende Geltendmachung des Urlaubsabgeltungsanspruchs dar. Eine wirksame Geltendmachung erfordert, dass der Anspruch nach Grund und Höhe hinreichend deutlich bezeichnet wird. Der Gläubiger muss Erfüllung verlangen (BAG, 17.04.2002 – 5 AZR 644/00 – m.w.N.). Die Geltendmachung soll den Schuldner zur Prüfung veranlassen, ob er der Forderung entsprechen will (BAG, 17.04.2002 – 5 AZR 644/00-).

Die Angabe zur Höhe der Forderung ist bei der Geltendmachung entbehrlich, wenn die Höhe bekannt ist (BAG, 17.04.2002 – 5 AZR 644/00 – m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügt das Schreiben vom 16.11.2011. Der Kläger hat darin die Abrechnung und Auszahlung seines (restlichen) Urlaubsanspruchs von 9 Tagen verlangt. Die Beklagte konnte sich deshalb zum einen darauf einstellen, was der Kläger von ihr aus welchem Grund verlangte, nämlich Urlaubsabgeltung, und zum anderen in welcher Höhe er Ansprüche geltend machte, nämlich Abgeltung von 9 Urlaubstagen. Einer Bezifferung des Abgeltungsbetrags bedurfte es hingegen nicht. Denn die Beklagte konnte aufgrund des ihr bekannten Gehalts des Klägers ohne weiteres ermitteln, wie hoch der Urlaubsabgeltungsanspruch für jeden offenen Urlaubstag war. Dass dem Kläger letztlich nur noch 7 Urlaubstage zustanden, ändert an der wirksamen Geltendmachung nichts. Offenbar ging der Kläger – oder sein Prozessbevollmächtigter – zunächst von einem höheren Anspruch aus.

2. Der Kläger hat auch Anspruch auf Auszahlung der einbehaltenen Nettovergütung für den Monat Oktober 2010 in Höhe von 300,00 €. Der Anspruch folgt aus § 611 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag.

a) Unstreitig hat die Beklagte von der dem Kläger für den Monat Oktober 2010 zustehenden Nettovergütung in Höhe von 1.024,24 € insgesamt 300,00 € abgezogen. Insoweit ist der Vergütungsanspruch nicht durch Zahlung an den Kläger im Sinne von § 362 BGB erfüllt.

b) Der Vergütungsanspruch des Klägers ist nicht durch Aufrechnung der Beklagten mit Gegenansprüchen gemäß § 389 BGB erloschen. Die Aufrechnung ist gem. § 394 BGB, § 850 c ZPO unzulässig. Nach § 394 BGB ist eine Aufrechnung nicht zulässig, soweit die Hauptforderung nicht der Pfändung unterliegt. Dies ist hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Klägers für den Monat Oktober 2010 in Höhe von 1.024,24 € netto der Fall. Für den verheirateten Kläger war nach der Tabelle zu § 850 c ZPO ein monatliches Nettoeinkommen bis zur Höhe von 1.280,00 € pfändungsfrei.

Dem Pfändungsschutz steht § 242 BGB (Treu und Glauben) nichts entgegen. Zwar greift das Aufrechnungsverbot aus § 394 BGB nicht ein, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung aus einer vorsätzlichen, unerlaubten Handlung oder einer diesbezüglichen Vertragsverletzung beruht.

Dem Sachvortrag der Beklagten ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die zur Aufrechnung gestellte Schadensersatzforderung diese Kriterien erfüllt. Zwar behauptet sie eine Beschädigung des vom Kläger gefahrenen Fahrzeugs; sie legt aber nicht dar, wie es zu dem Schaden gekommen ist und durch welches Verhalten der Kläger ihn ggf. verursacht haben soll.

Dass die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs in Höhe von (weiteren) 150,00 € wegen Nichtvorlage der Fahrerkarte vorliegen, behauptet selbst die Beklagte nicht. Auch nach ihrem Vortrag ist sie bislang nicht wegen einer Ordnungswidrigkeit herangezogen worden, weil der Kläger es unterlassen hat, ihr seine Fahrkarte zum Auslesen zur Verfügung zu stellen.

Ein Zurückbehaltungsrecht an der Vergütung des Klägers kann die Beklagte schon deshalb nicht (mehr) auf eine mögliche Inanspruchnahme wegen einer Ordnungswidrigkeit stützen, weil mittlerweile die zweijährige Verjährungsfrist, die bei Verstößen gegen das Fahrpersonalgesetz gilt, abgelaufen ist.

3. Die Zinsforderung folgt aus § 288 Abs. 1, § 296 Abs. 2 Nr. 1, § 614 BGB.

4. Die Beklagte hat die Kosten ihrer erfolglosen Berufung zu tragen,
§ 97 Abs. 1 ZPO.

Gegen diese Entscheidung findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gem. § 72 Abs. 2 AGG liegen nicht vor. Den entscheidungserheblichen Rechtsfragen kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Die Kammer weicht mit ihrer Entscheidung auch nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab.

gez. ...

gez. ...

gez. ...